

§ 9 ErbStG

ErbStG - Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Erfüllt der Erbe eine wegen Formmangels nichtige Verfügung von Todes wegen, so ist nur die Steuer zu erheben, die bei Gültigkeit der Verfügung des Erblassers zu entrichten gewesen wäre.

In Kraft seit 15.07.1955 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at